

**Gebührensatzung  
der Stadt Rothenburg ob der Tauber  
für die Städt. Musikschule Rothenburg ob der Tauber  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.08.2015**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBL.S.272) erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

**Gebührensatzung  
für die Städtische Musikschule Rothenburg ob der Tauber**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erhebt für die Leistungen der Städt. Musikschule Rothenburg ob der Tauber Unterrichtsgebühren.

**§ 2  
Gebührensätze für Unterricht**

1.	Die Gebührensätze betragen bei		
		<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
	a) Eltern-Kind-Gruppe – Alter: 2 – 3 Jahre	€ 24,50	294,00
	b) Musikalischer Früherziehung bis 7 Jahren und Musikalischer Grundausbildung in Gruppen	€ 19,50	234,00
	c) Instrumentalunterricht (ausgen. Klavier)		
	<u>Einzelunterricht</u>		
	30 Minuten	€ 43,00	516,00
	45 Minuten	€ 65,00	780,00
	<u>Gruppenunterricht</u>		
	<u>2 Schüler</u>		
	30 Minuten	€ 24,50	294,00
	45 Minuten	€ 37,00	444,00
	<u>3-4 Schüler</u>		
	45 Minuten	€ 26,50	318,00
	60 Minuten	€ 35,50	426,00
	<u>Klavier – im Einzelunterricht</u>		
	30 Minuten	€ 46,00	552,00
	45 Minuten	€ 69,50	834,00
	<u>Klavier - im Gruppenunterricht 2 Schüler</u>		

30 Minuten	€ 26,00	312,00
45 Minuten	€ 39,00	468,00

2. Die Gebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen während des Schuljahres zum Beginn des darauf folgenden Monats erhöhen bzw. ermäßigen.
3. Bei Mitwirkenden des Rothenburger Stadt- und Jugendblasorchesters ermäßigt sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um 20 v.H., bei Mitwirkenden des Nachwuchsorchesters ermäßigt sich der Gebührensatz nach Abs. 1 um 15 v.H. Dies gilt nur für die Unterrichtsgebühr des im Stadt- und Jugendblasorchester und Nachwuchsorchester eingesetzten Instrumentes.
4. Bei Schülern/Schülerinnen aus Gemeinden mit denen keine Vereinbarung über die Beteiligung an den ungedeckten Lehrpersonalkosten der Musikschule besteht, wird durch eine jeweils abzuschließende Sondervereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen der Benutzungssatzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird. Bei diesen Schülern/Schülerinnen erhöhen sich die nach den Abs. 1 und 3 ergebenden Gebühren um 25 v.H.
5. Bei Erwachsenen erhöhen sich die nach den Abs. 1 und 3 ergebenden Gebühren um 25 v.H. Erwachsen ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausgenommen davon sind Bezieher von Kindergeld (Nachweis ist erforderlich). Die Erhöhung tritt ab dem darauf folgenden Monat in Kraft.

### **§ 3 Ermäßigung**

1. Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Unterricht teil, werden die nach § 2 Abs. 1 bis 3 sich ergebenden Unterrichtsgebühren

für das zweite Kind	um 20 v.H.
für das dritte Kind	um 35 v.H.
für das vierte und jedes weitere Kind	um 50 v.H. ermäßigt.

Die Ermäßigung wird grundsätzlich bei der geringsten Unterrichtsgebühr und nur für ein Instrument gewährt.

2. In Härtefällen können auf Antrag auch Gebührenermäßigungen aus sozialen Gründen gewährt werden.
3. Belegt ein/e Schüler/in im lfd. Schuljahr ein 2. Instrumentalfach wird die Unterrichtsgebühr um 20 v.H. ermäßigt.“

### **§ 3a Gebühr für Urheberrechte**

Es wird eine monatliche Gebühr von 1 Euro pro Schüler/in für die anfallenden Kosten von Urheberrechten von Noten erhoben, die die Schüler/innen in Form von Kopien in ihrem Instrumentalunterricht zusätzlich zu ihren eigenen Noten von den Lehrkräften bekommen.

Diese Gebühr wird nur von Schülerinnen und Schülern erhoben, die den Instrumentalunterricht besuchen. Grundfächer sind davon ausgenommen.

#### **§ 4**

#### **Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung**

1. Vom Schüler/von der Schülerin verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsgebühren.
2. Bei länger dauernder Erkrankung des Schülers/der Schülerin (mindestens vier aufeinander folgende Unterrichtswochen) kann auf schriftlichen Antrag die entsprechende Unterrichtsgebühr erstattet werden.
3. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder sonstige unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind –soweit sie nicht nachgeholt werden können- bis zu vier Unterrichtsstunden jährlich gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.
4. Verlässt ein Schüler/eine Schülerin während des Jahres ohne Genehmigung die Städtische Musikschule, so kann die volle Unterrichtsgebühr eingehoben werden. Mit Genehmigung der Städtischen Musikschule ist in Ausnahmefällen eine vierteljährliche Kündigung möglich.

#### **§ 5**

#### **Leihgebühren**

1. Die Gebühr für die Verleihung von Musikinstrumenten richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Instrumente. Sie beträgt bei einem Wiederbeschaffungswert  
bis 750,00 EUR monatlich 7,50 EUR im 1. Jahr, 10,00 EUR ab dem 2. Jahr  
über 750,00 EUR monatlich 10,00 EUR im 1. Jahr, 12,50 EUR ab dem 2. Jahr  
  
Bei Bedarf muss das Instrument nach zwei Jahren zurückgegeben werden. Rückgabe während des Unterrichtsjahres ist zum Vierteljahresende möglich.
2. In besonderen Fällen können Gebührenermäßigungen eingeräumt werden.

#### **§ 6**

#### **Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Zahlungsweise**

1. Die Gebührenschuld für die Unterrichtsgebühren nach § 2 und für die Leihgebühr nach § 5 entsteht mit Schuljahresbeginn (1.10.). Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.
2. Die Unterrichtsgebühren und die Leihgebühren werden jeweils vierteljährlich im voraus eingehoben und zum 15.11., 15.01., 15.04. und 15.07. von der Stadtkasse per Lastschrift abgebucht.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städt. Musikschule Rothenburg ob der Tauber vom 25.07.1997 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 07.07.2005  
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hachtel  
Oberbürgermeister